

geordnete aussprach, wird das Ministerium nicht eingehen, allein nur darauf, was er über die Befugniß der evangelischen Minister sagte. Es ist nicht zu verwundern, meine Herren, daß, da die evangelischen Minister, wie früher die Conferenzminister, nicht so häufig in den Fall gekommen sind, Verordnungen und Verfügungen zu geben, das Verhältniß im Lande nicht so genau bekannt ist. Hat doch erst die neuere Theorie das jus circa sacra oder das Staatshoheitsrecht über die Kirche im Unterschiede vom Kirchenregiment genauer dargestellt. Wahr ist es, daß der Uebertritt eines frühern Regenten Veranlassung gab, daß die Conferenzminister dazumal den Auftrag in Evangelicis erhielten, aber keineswegs bloß als Vertreter der evangelischen Kirche der andern Kirche gegenüber, sondern mit dem vollen Rechte der Staatsgewalt über die Kirche und mit dem obersten Kirchenrechte. Denn Thatsache war zwar die Veranlassung zur Uebertragung der landesherrlichen Gewalt auf die Conferenzminister, bestimmt aber nicht der Umfang. Es würde eine staatsrechtliche Deduction dazu gehören, um das auseinanderzusetzen. Ich will nur auf einige Momente aufmerksam machen. In der Instruction v. J. 1697, die in den Landtagsacten von 1837 abgedruckt ist, heißt es ausdrücklich: Es ist der Auftrag ertheilt auf alle ecclesiastica, auf alle Religionsachen und Religionsangelegenheiten; eben so in der von 1733: Alles so die Religion betrifft und das directorium corporis evangelicorum. Eben so wurde, als der geheime Rath eingesetzt wurde, im Jahre 1813, wiewohl die katholische Kirche in Sachsen schon gleich berechtigt war, ausdrücklich von den Ständen erwähnt: sie setzten voraus, daß der geheime Rath wie zeither, so auch künftig die Oberhoheitsrechte in evangelischen Kirchensachen auszuüben hätte. Nicht anders sprachen sie sich aus in der ständischen Schrift von 1824 bei der Vorberathung des Mandats von 1827: daß der geheime Rath unmittelbar die Führung des Kirchenregiments, größtentheils des Hoheitsrechtes in evangelischen Kirchensachen ausübt, und so ist auch, als das Regulativ von 1837 mit den Ständen berathen wurde, wo das Verhältniß des Cultusministeriums zu den evangelischen Ministern festgestellt wurde, ausdrücklich im Deputationsbericht der zweiten Kammer gesagt: die evangelischen Minister seien an die Stelle des Königs getreten, und im Bericht der ersten Kammer ausführlich gezeigt, wie das jus summum circa sacra auf die evangelischen Minister übergegangen sei. Folglich hat die Gleichstellung der katholischen Kirche darin gar nichts geändert.

Abg. Jani: Der Herr Staatsminister hat das, was ich hinsichtlich des jus summum circa sacra sagen wollte, schon weit besser gesagt, als daß ich mich hier einer Wiederholung schuldig machen sollte. Aber dem Abgeordneten Oberländer muß ich doch auf die Beschuldigung, als sei ich gemeint, das protestantische Volk solle bei den Versammlungen der Geistlichen vor der Thüre stehen, etwas Weniges erwidern. Wenn ich ein großes Werk beginnen will, so werden sich erst Sachverständige darüber berathen müssen, weil gewisse Vorkenntnisse dazu gehören, um über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit desselben ein genügendes Urtheil abzugeben. Erst dann wird der

Man dem Eigenthümer vorgelegt, und dieser wird sich darüber zu entscheiden haben, was er davon annehmen kann und will. Bei der Berathung selbst ist er weder nothwendig noch nützlich; oft kommt er dadurch nur auf Abwege.

Stellvertr. Abg. Rittner: Ich fühle mich bewogen, auf den Schluß der Debatte anzutragen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Rittner trägt auf den Schluß der Debatte an. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? Ich bemerke dabei, daß wenigstens fünf Abgeordnete, die noch nicht gesprochen haben, für den Antrag sich erklären müssen, wenn er als unterstützt anzusehen sein soll. — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die einen großen Theil an der Debatte genommen haben, aber der Gegenstand scheint mir doch wichtig genug zu sein, um noch etwas bei demselben verweilen zu können. Es ist der wichtigste Punkt, in der Adresse nicht allein, sondern des ganzen Landtags, und so lange die Debatte mit der Würde und mit der schuldigen Achtung gegen Regierung und Kammern geführt wird, wie es heute der Fall ist, so lange, meine Herren, glaube ich, werden wir gestatten dürfen, die Abgeordneten anzuhören, die noch sprechen wollen. Ich erkläre mich daher entschieden gegen den Schluß der Debatte.

Abg. Zische: Ich gehöre unter diejenigen, die sich zum Sprechen angemeldet hatten; ich habe aber den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt, weil ich glaube, der vorliegende Gegenstand kommt ohnedies bei den eingegangenen Petitionen nochmals vor. Ich hätte das schon erwähnt, wenn ich zum Worte gekommen wäre, weil ich Wiederholungen vermieden wissen möchte, mich übrigens ganz in dem Sinne, wie der Abgeordnete Jani, ausgesprochen.

Secretair Zschucke: Ich werde mich ebenfalls gegen den Schluß der Debatte erklären; denn wenn ich mich auch nicht heute unter den Sprechern befinden kann, so wünschte ich doch, daß die im Laufe der Debatte von dem Abgeordneten Jani gefallenen Aeußerungen einer Widerlegung gewürdigt würden; dazu würden wir aber nicht gelangen können, wenn die Debatte sofort geschlossen wird, da bei späterer Gelegenheit wir nicht wieder darauf zurückkommen können, sondern diese Aeußerungen wieder in Vergessenheit gerathen. Ich erwähne die eine: daß man in Glaubenssachen nur Sachverständige hören solle.

Präsident Braun: Wünscht außerdem noch Jemand zu sprechen?

Abg. D. Schaffrath: Auch ich muß mich gegen den Schluß der Debatte erklären. Der Abgeordnete Jani hat gegen die protestantischen Freunde so unwahre Beschuldigungen ausgesprochen, daß ich ihnen widersprechen möchte. In so fern als dies hiermit geschieht und geschehen ist, könnte ich mich